

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

ZENTIMURF	
Zi.	23 - GE 9 90
Datum:	6. APR. 1990
Verteilt	6.4.90 Ho

*Dr. Hayek*

Wien, am 5.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

5-390/5ch

478

Betreff: Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das  
Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Wien, am 4.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
20.049/3-1/1990 16.2.1990

Unser Zeichen:  
S-290/ii

Durchwahl:  
479

Betreff: Entwurf einer 49. Novelle zum ASVG

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (29. Novelle zum ASVG), folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Die Vorlage enthält Verbesserungen im Bereich der Pensionsanpassung für das Jahr 1990, um eine bessere Angleichung an die Entwicklung der Löhne und Gehälter zu erreichen. Die damit zusammenhängenden Regelungen werden von der Präsidentenkonferenz grundsätzlich begrüßt. Darüber hinaus enthält die Vorlage eine Reihe von Formulierungen, die im Rahmen der letzten ASVG-Novelle nicht realisiert werden konnten. Zu den einzelnen Bestimmungen nimmt die Präsidentenkonferenz wie folgt Stellung:

- 2 -

Zu Art.1 Z.1 (§ 4 Abs.1):

Die Präsidentenkonferenz spricht sich nachdrücklich dagegen aus, Schüler und Studenten, die (ohne Dienstnehmer zu sein) im Rahmen ihrer praktischen Ausbildung tätig werden, in die Vollversicherung einzubeziehen. Die Einbeziehung würde dazu führen, daß sich weniger Ausbildungsbetriebe finden würden und es damit für die Betroffenen wesentlich schwieriger wäre, einen Ausbildungsplatz zu finden. Es sollte die derzeitige Regelung nicht geändert werden.

Im Zusammenhang mit der Regelung des Praktikums muß auf ein neues Problem hingewiesen werden:

Aus den Oststaaten kommen zunehmend junge Menschen nach Österreich, die eine im Rahmen ihres Studiums in ihrer Heimat vorgeschriebene praktische Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Österreich absolvieren wollen. Soll sich eine entsprechende Anzahl von Betrieben finden, die bereit sind, Praktikanten aus den Oststaaten aufzunehmen, so muß eine Lösung gefunden werden, die sichert, daß diese Personen nicht der Vollversicherungspflicht unterliegen und nur einen Unfallversicherungsschutz genießen.

Zu Z.2 lit.d (§ 5 Abs.2):

Die Beseitigung der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze wird ausdrücklich abgelehnt. Das rechtspolitische Ziel, eine Eindämmung der Schwarzarbeit zu erreichen, kann dadurch zweifellos nicht sichergestellt werden. Bei der Frage der Schwarzarbeiter spielt die Geringfügigkeitsgrenze in der Praxis kaum eine Rolle. Die Beseitigung der Dynamisierung der Geringfügigkeitsgrenze würde letztlich geringfügige und häufig nur kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, wie sie gerade im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe immer wieder vorkommen, verhindern.

- 3 -

Die Präsidentenkonferenz hält es für notwendig, die Beitragsfreiheit jener Personen, die ein Praktikum oder eine Ferrialpraxis absolvieren, gesetzlich festzulegen.

Schließlich ist in diesem Zusammenhang auch auf das Ruhen bei vorzeitiger Alterspension wegen langer Versicherungsdauer hinzuweisen. Eine Beseitigung der Dynamisierung würde bedeuten, daß die ohnehin sehr niedrige Ruhensgrenze noch weiter sinken würde.

Zu Z.7 (§ 18 a Abs.1):

Die Anhebung der Grenze für die Selbstversicherung in der PV für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes auf das 30. Lebensjahr ist grundsätzlich positiv zu sehen, doch stellt sich die Frage, ob die Grenze beim 30. Lebensjahr ausreichend ist oder nicht besser ein gänzlicher Entfall der Altersgrenze vorgesehen werden sollte.

Zu Z.11 (§ 33):

Die Einführung einer vorläufigen Anmeldung bereits am 1.Tag einer Beschäftigung, und zwar auch für geringfügig Beschäftigte und unter Strafsanktion bei der Krankenversicherung, wird als Überbürokratisierung abgelehnt. Sie würde für die Betriebe einen zusätzlichen Arbeitsaufwand bedeuten und ist gerade für kleine Betriebe und Familienbetriebe, in denen der Arbeitgeber selbst mitarbeiten muß und in der Regel erst am Abend oder am Wochenende sich mit schriftlichen Arbeiten befassen kann, vollkommen unzumutbar. Schon eine geringfügige Verspätung bei der vorläufigen Anmeldung würde einen Verstoß gegen die Meldepflicht bedeuten und hätte erhebliche Sanktionen (§§ 111 ff) zur Folge.

Die Präsidentenkonferenz lehnt daher diese Regelung ab.

- 4 -

Zu Z.12 (§ 40):

Die Verpflichtung, jede Erwerbstätigkeit zu melden, hätte zur Folge, daß den Leistungsbeziehern völlig überflüssige Meldungen auferlegt würden. Es erscheint nicht zweckmäßig, jede Erwerbstätigkeit melden zu müssen, wenn von vornherein klar ist, daß ein Erwerbseinkommen in keiner Weise zu einem Ruhen der Geldleistung führen kann. Im übrigen trägt die Bestimmung nicht zu einer notwendigen Verwaltungsvereinfachung bei.

Die Präsidentenkonferenz lehnt diese Neuregelung ab.

Zu Z.16 (§ 68 Abs 1):

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die Anfügung des letzten Satzes, der die Verjährungshemmung behandelt. Die Formulierung sollte insoweit weiter ergänzt werden, daß auch ein Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts einbezogen wird.

Zu Z.23 (§ 102):

Für den Verfall von Leistungsansprüchen infolge Zeitablauf gilt die 3-jährige Verjährungsfrist des bürgerlichen Rechtes. Die Regelung ist dann unbefriedigend, wenn knapp vor Ablauf der Verjährungsfrist vom Rechnungsleger, etwa Arzt, eine Rechnung gelegt wird, die dann nicht mehr zeitgerecht bei der Anstalt eingereicht werden kann. Die 3-jährige Verjährungsfrist sollte daher später, z.B. 6 Monate nach Inanspruchnahme der Leistung, zu laufen beginnen.

Zu Artikel II Z. 3 lit b (§ 123 Abs. 1 Z. 3 neu):

Die Präsidentenkonferenz lehnt die neue Z. 3 aus grundsätzlichen Erwägungen ab, da in den angesprochenen Fällen keine

- 5 -

Differenzierung bei der Angehörigeneigenschaft vorgenommen werden soll.

Zu Artikel III Z. 2a (§ 176 Abs 1):

In dieser Bestimmung sollten die Organe der Landwirtschaftskammern ausdrücklich aufgenommen werden. Die Tätigkeit der Organe der Kammern ist mit jener von Betriebsräten durchaus vergleichbar. Die Kammergesetze enthalten oft einen sehr weit gefaßten Organbegriff. Das hat zur Folge, daß unter Berufung auf § 8 Abs 1 Z. 3 lit g für alle diese Organe, auch auf Bezirks- und Ortsebene, Beiträge gefordert und bezahlt werden müssen. Es ist daher gerechtfertigt, wenn nach § 176 Abs 1 Z. 1 ein Unfallversicherungsschutz wie bei den Betriebsräten verankert wird.

In Zusammenhang mit der jüngsten Sturmkatastrophe hat sich gezeigt, daß bei Einsätzen in Zusammenhang mit Katastrophenfällen die Bestimmungen über den Unfallversicherungsschutz nicht ausreichend sind. Insbesondere geht es um Personen, für die ein bäuerlicher Unfallversicherungsschutz nicht in Frage kommt. Sie gehören nicht zum Kreis der Familienangehörigen gemäß § 3 Abs 1 Z. 2 BSVG und sie haben keinen Unfallversicherungsschutz unter dem Titel der Nachbarschaftshilfe. Problematisch ist die Situation für jene Personen, die sich freiwillig aus spontanem Sozialengagement heraus bereiterklären, bei der Schadensaufarbeitung zu helfen. Für Einsätze im Zusammenhang mit Katastrophenfällen sollte daher generell im Gesetz verankert werden, daß bei jedem Einsatz in Katastrophenfällen und zur Beseitigung ihrer Schäden, egal von wem der Einsatz geleistet wird, ein Unfallversicherungsschutz besteht. Für den Fall, daß die zuständige Behörde nach einem Katastrophenfall eine Region zum Katastrophengebiet erklärt, sollte jeder Katastropheneinsatz für den Bereich der gesamten Region und die Dauer der Erklärung zum Katastrophengebiet von Gesetzes wegen vom Unfallversicherungsschutz wie im Fall des § 176

- 6 -

Abs 1 Z. 7 erfaßt sein. Eine entsprechende Änderung der Z. 3 oder Z. 7 des § 176 Abs 1 sollte vorgenommen werden.  
Zu Artikel IV Z. 3 (§ 238a):

Die Wahrung der Bemessungsgrundlage für Personen nach dem vollendeten 45. bzw. 50. Lebensjahr, die erstmalig aus einem Dienstverhältnis ausscheiden und ein anderes mit geringerer Entlohnung aufnehmen, hat gute Gründe. Es ist einsichtig, daß dadurch die Pensionsansprüche nicht geschmälert werden sollen. Wenn dieser Grundsatz jedoch vertreten wird, dann sollte er generell vertreten werden und eine Ergänzung der Bestimmung im Hinblick auf die Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit vorgesehen werden. Es sollte daher im Text heißen, "... und ein anderes Dienstverhältnis oder eine selbständige Erwerbstätigkeit, die die Pflichtversicherung nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz begründet, ...". In Abs. 2 sollte nach dem Wort Entlohnung eingefügt werden "oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit mit geringeren Einkünften".

Die analogen Änderungen müßten im § 122 Abs 1 und 2 GSVG und § 113 Abs 1 und 2 BSVG vorgenommen werden.

Zu Artikel VII Abs 1:

Die Unfallrenten sollen mit 1.7.1990 um 1 % und wenn der Versicherungsfall zwischen 30.6.1988 und 1.1.1989 eingetreten ist, um 0,5 % erhöht werden. Jene Unfallrenten, die nach festen Beträgen bemessen werden, sollen von dieser Erhöhung jedoch ausgenommen werden. Dazu gehören die bäuerlichen Unfallrenten.

- 7 -

Die Präsidentenkonferenz verlangt, daß auch die relativ geringen Unfallrenten der Selbständigen in gleicher Weise angehoben werden und auch die entsprechende Sonderzahlung gewährt wird. Es ist nicht verständlich, warum gerade die geringen Unfallrenten der Selbständigen unverändert bleiben sollten.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
gez. NR ÖkR Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger